

SPEDITIONS-,FRACHTFÜHRER- UND
LAGERHALTERTRANSPORTVERSICHERUNG
VERSICHERUNGSSCHEIN



VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER:

38.650.975101

Gültig ab: 01.07.2023

Erstellt am: 25.09.2023

VERSICHERUNGSNEHMER

Name ATS Air Truck Service GmbH

Straße Gothaerstraße 20

Ort 40880 Ratingen

Versicherungsbeginn 01.07.2023 00:00 Uhr

Vertragsablauf 31.12.2024 24:00 Uhr

Die Versicherung verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

JAHRESPRÄMIE

Gemäß Transportanmeldung

VERSICHERER

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VERSICHERUNGSMAKLER

RVM Versicherungsmakler GmbH
Arbachtalstraße 22
72800 Eningen

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

38.650.975101

Gültig ab: 01.07.2023

Erstellt am: 25.09.2023

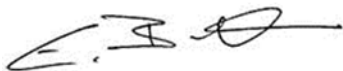
· Gothaer Allgemeine Versicherung AG

100 %

Nach Bestätigung durch den zeichnenden Versicherer ausgefertigt durch
RVM Versicherungsmakler GmbH:

Eningen, 25.09.2023

RVM Versicherungsmakler GmbH



Erich Burth



Michael Friebe

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

38.650.975101

Gültig ab: 01.07.2023

Erstellt am: 25.09.2023

A. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen zur Transportversicherung (DTV Güterversicherung 2000 in der Fassung 2008 <DTV-Güter 2008 – RVM>), den Besonderen Bedingungen der RVM Versicherungsmakler GmbH (RVM DTV SpeTra-General 2008), den speziellen Bedingungen zur Transportversicherung im Rahmen der laufenden Speditions-, Frachtführer- und Lagerhalterhaftpflichtversicherung (RVM DTV SpeTra 2008) und den Geschriebenen Bedingungen.

Bei Abweichungen gehen die aktuellen Betriebs- und Lagerbeschreibungen und die Geschriebenen Bedingungen den Speziellen, diese den Besonderen und diese wiederum den Allgemeinen voran.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Ausnahme der Regelungen zu Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie zum Widerrufsrecht auf diese laufende Versicherung ergänzend Anwendung.

Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zu den derzeit vereinbarten Konditionen über den nächstmöglichen Ablauf hinaus nicht mehr fortgeführt, da es sich um ein an RVM gebundenes Sonderkonzept handelt.

B. GESCHRIEBENE BEDINGUNGEN

1. Änderungen zu diesem Vertrag werden durch Austauschseiten mit entsprechendem Gültigkeitsdatum dokumentiert.
2. Mitversicherte Unternehmen / Mit-Versicherungsnehmer
 - 2.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf folgende Firma / Firmen:
 - Runair GmbH, Cargo City Süd Gebäude 537 G / 3. Stock, 60549 Frankfurt / Main
 - 4 Freight GmbH, Camp-Spich-Straße 75, 53842 Troisdorf
 - 2.2 Alle Erklärungen des Versicherungsnehmers sind verbindlich für den / die übrigen mitversicherten Unternehmen / Mit-Versicherungsnehmer. Diese Firma / Firmen werden im nachstehenden Text und in den RVM DTV SpeTra 2008 und RVM DTV SpeTra-General 2008 als Versicherungsnehmer bezeichnet.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER
38.650.975101

Gültig ab: 01.07.2023

Erstellt am: 25.09.2023

C. MAXIMA (HÖCHSTHAFTUNGSSUMME)

1.	je Transportmittel	1.000.000 EUR
2.	je feuertechnisch getrenntes Lager	2.000.000 EUR
3.	je Aufenthalt gemäß Ziffer 3.1 letzter Absatz der besonderen Bedingungen	25.000 EUR
4.	je Ausstellung, Messe, Veranstaltung	1.000.000 EUR
5.	Eigentum des Standpersonals je Person	2.500 EUR
6.	Wiederherstellung bzw. -beschaffung von Datenträgern	5.000 EUR
7.	In Abänderung von Ziffer 6. der DTV-Güter 2008 – RVM Vermögensschadenklausel	1.000.000 EUR
8.	In Abänderung von Ziffer 6. der DTV-Güter 2008 – RVM Güterfolgeschadenklausel	1.000.000 EUR

D. PRÄMIENTABELLE

1. Es findet der Prämientarif zur Transportversicherung nach RVM DTV SpeTra 2008 Anwendung.

E. WEITERE KUNDENSPEZIFISCHE VEREINBARUNGEN

1. Der Versicherungsnehmer erklärt sich mit der Umstellung des bestehenden Versicherungsvertrages auf das Bedingungswerk RVM SpeTra 2008 Stand 01.01.2010 einverstanden.
2. Besitzstandswahrung
Sofern sich für den Versicherungsnehmer Besserstellungen aus der vorangegangenen Police ergeben, so finden diese Besserstellungen Anwendung.
3. Sanktionsklausel
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

38.650.975101

Gültig ab:	01.07.2023
------------	------------

Erstellt am:	25.09.2023
--------------	------------

4. Klauseln für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung (exklusive Schiffsversicherungen und Verkehrshaftungsversicherung) („Cyber-/Blackout-Klausel“)

Bestandteil des Vertrages ist auch die als Anlage („Cyber-/Blackout-Klausel“) beigefügte Klauseln für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung (exklusive Schiffsversicherungen und Verkehrshaftungsversicherung) („Cyber-/Blackout-Klausel“) der

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1
50969 Köln
HBR 21433

In der Fassung November 2022.

Im Falle von Abweichungen zu anderen Regelungen des Vertrages gehen die Regelungen aus oben näher bezeichneter Cyber-/Blackout-Klausel vor. Ausnahme: Regelungen in den geschriebenen Bedingungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf oben näher bezeichnete Pandemie-Ausschlussklausel sind ihrerseits als individuelle Regelung vorrangig gegenüber abweichenden Bestimmungen aus oben näher bezeichneter Cyber-/Blackout-Klausel.

5. Klauseln für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung sowie Wiedereinschlussklausel („Pandemie-Ausschlussklausel“)

Bestandteil des Vertrages ist auch die als Anlage („Pandemie-Ausschlussklausel“) beigefügte Klauseln für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung sowie Wiedereinschlussklausel („Pandemie-Klausel“) der

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1
50969 Köln
HBR 21433

In der Fassung November 2022.

Im Falle von Abweichungen zu anderen Regelungen des Vertrages gehen die Regelungen aus oben näher bezeichneter Pandemie-Ausschlussklausel vor. Ausnahme: Regelungen in den geschriebenen Bedingungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf oben näher bezeichnete Pandemie-Ausschlussklausel sind ihrerseits als individuelle Regelung vorrangig gegenüber abweichenden Bestimmungen aus oben näher bezeichneter Pandemie-Ausschlussklausel.